I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

[1]Unter dem Namen „Trägerverein Musikschule Region Thun“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

[2]Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins befindet sich in Thun bei der Musikschule Region Thun (MSRT).

Art. 3 Zweck

Der Trägerverein MSRT betreibt eine allgemeine Musikschule nach den kantonalen Vorgaben sowie den Vorgaben des Verbandes Bernischer Musikschulen VBMS.
Er orientiert sich an den Zielen von Artikel 2 Musikschulgesetz und bezweckt insbesondere

a) eine angemessene Infrastruktur für die unterschiedlichen Musikrichtungen in einem kulturell anregenden Umfeld anzubieten
b) die Beschäftigung qualifizierter Musiklehrerinnen und Musiklehrer
c) die Sicherung der Qualität der Schule durch geeignete Massnahmen
d) die Integration der Musikschule ins kulturelle Leben der Region durch vielfältige Aktivitäten und Vernetzungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

[1]Mitglieder des Vereins können nur Gemeinden werden, welche einen Leistungsvertrag als Trägergemeinde mit dem Trägerverein MSRT abgeschlossen haben.

[2]Wer Mitglied werden will, richtet eine Beitrittserklärung an den Vorstand; über die Aufnahme beschliesst die Delegiertenversammlung.

[3]Die Trägergemeinden halten sich an den gemeinsamen Leistungsvertrag mit der Musikschule, worin die Rechte, Pflichten und die Mitgestaltungsmöglichkeiten festgehalten sind.

[4]Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 18 Monaten jeweils auf das Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

[5]Die Delegiertenversammlung kann Mitglieder, die den Interessen der MSRT in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschliessen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

[1]Den Mitgliedern stehen alle zwingenden gesetzlichen Vereinsrechte zu. Daneben richten sich die Rechte und Pflichten nach den vorliegenden Statuten und dem Leistungsvertrag für Trägergemeinden.

[2]Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag nach Massgabe dieser Statuten zu bezahlen.

Art. 6 Unterschriftsberechtigung

[1]Unterschriftsberechtigt ist der/die Präsident/in zusammen mit dem/der Sekretär/in oder dem Kassier. Im Verhinderungsfall geht die präsidiale Unterschriftsberechtigung an das Vizepräsidium über (Kollektivunterschrift zu zweien).

[2]Der Vorstand kann für einzelne Geschäfte oder Geschäftsarten weitere Unterschriftsberechtigte bezeichnen.

II. Organisation

Art. 7 Organe

[1]Organe des Vereins sind
a) die Delegiertenversammlung
b) der Vorstand
c) die Musikschulleitung
d) der Lehrerkonvent und sein Konventsvorstand
e) die Revisionsstelle

[2]Der Vorstand kann für die Bearbeitung von speziellen Themen Kommissionen oder Projektgruppen einsetzen. Deren Aufgaben und Befugnisse sind im Einsetzungsbeschluss genau zu umschreiben. In Projektgruppen und Kommissionen ist eine dem Auftrag entsprechende Vertretung der Lehrerschaft und/oder des Fördervereins MSRT vorzusehen.

[3]Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt; Ersatzwahlen werden jeweils für den Rest der ordentlichen Amtszeit vorgenommen.

Art. 8 Einberufung der Delegiertenversammlung

[1]Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.

[2]Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Ausserdem können zwei Trägergemeinden jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen; in diesem Fall ist die Delegiertenversammlung innert zweier Monate durchzuführen.

[3]Die Delegiertenversammlung wird durch schriftliche Einladung an die Exekutiven aller Mitglieder einberufen. Die Einladung hat spätestens 20 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

[4]Die Versammlung kann nur über die in der Einladung bezeichneten Geschäfte Beschlüsse fassen. Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Durchführung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 9 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung
a) beschliesst über Statutenrevisionen
b) nimmt neue Trägergemeinden in den Verein auf
c) genehmigt Anpassungen des Leistungsvertrages (inklusive Sozialrabatte, die alle Trägergemeinden betreffen)
d) beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern
e) wählt den Vorstand und die Präsidentin oder den Präsidenten des Vereins
f) wählt die Revisionsstelle
g) kann die von ihr gewählten Personen aus wichtigen Gründen abberufen
h) genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
i) genehmigt die Jahresrechnung des Vorjahres
j) genehmigt das Budget des Folgejahres unter Einschluss des Mitgliederbeitrages
k) beschliesst über Investitionskredite und nebenbetriebliche (fakultative) Ausgaben von über Fr. 50'000.--, wenn sie nicht im Budget enthalten sind und nicht in die abschliessende Kompetenz des Vorstandes fallen (vgl. Art. 13 der Statuten)
l) beschliesst über Rechtsgeschäfte betreffend den Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum sowie über die Begründung, Änderung und Aufgabe von beschränkten dinglichen Rechten
m) verabschiedet periodisch ein Leitbild für die Musikschule
n) setzt auf Antrag des Vorstandes die strategischen Ziele der MSRT fest und überprüft periodisch, ob diese eingehalten werden
o) beschliesst über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens nach der Liquidation.

Art. 10 Delegierte / Stimmrecht

[1]Die Mitglieder bestimmen ihre Delegation selber. Die Gemeindeexekutive kann die Delegation zu einer bestimmten Stimmabgabe verpflichten.

[2]Das Stimmrecht ist wie folgt abgestuft: Jede Gemeinde hat vorab eine Stimme. Pro hundert Musikschüler/innen hat jedes Mitglied eine zusätzliche Stimme. Kein Mitglied darf jedoch mehr als 40 Prozent der Stimmen vertreten. Nötigenfalls sind die Zusatzstimmen so zu kürzen, dass dieses Mass nicht mehr überschritten ist, wobei es nur

ganze Stimmen gibt. Für die Bestimmung der Zusatzstimmen ist die Schülerstatistik des der Versammlung vorangehenden Semesters massgebend.

[3]Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht stimmberechtigt, sie nehmen aber an den Delegiertenversammlungen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen, die an der MSRT leitende Funktionen ausüben (Schulleitung, Lehrerkonvent, externe Funktionäre u.a.) können mit beratender Stimme an den Delegiertenversammlungen teilnehmen; der Vorstand kann sie zum Erscheinen verpflichten, wenn ihre Anwesenheit auf Grund der Geschäfte notwendig erscheint.

Art. 11 Ablauf der Delegiertenversammlung

[1]Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, leitet die Versammlung.

[2]Zu jedem Geschäft stellt der Vorstand in der Regel mit der Einladung schriftlich Antrag.

[3]Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Die leitende Person stimmt nicht mit, hat bei Stimmengleichheit jedoch den Stichentscheid.

[4]Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins gemäss Artikel 23 und 24.

Art. 12 Zusammensetzung und Konstituierung des Vorstandes

[1]Der Vorstand besteht aus maximal 9 Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten/der Präsidentin. Die Zahl der Vorstandsmitglieder soll ungerade sein.

[2]Gemeinden mit mindestens 100 Musikschüler/innen haben Anrecht auf mindestens einen Sitz im Vorstand. Es ist darauf zu achten, dass die übrigen Gemeinden abwechselnd im Vorstand vertreten sind.

[3]Die Gemeinden nominieren nach Möglichkeit die zuständigen Exekutivmitglieder (Ressortvorsteher/innen Schule und Bildung/Kultur) oder Personen aus deren Stab sowie Personen, die bereit sind, besondere Aufgaben im Vorstand zu übernehmen.

[4]Zwei bis drei Sitze werden auf Antrag des Fördervereins MSRT vergeben. Von den Wahlvorschlägen des Fördervereins darf die Delegiertenversammlung nur aus triftigen Gründen abweichen. Nach Möglichkeit ist eine Person aus dem Kreis der Eltern von Musikschüler/innen zu rekrutieren.

[5]Mindestens ein Mitglied der Schulleitung nimmt nach interner Absprache mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

[6]Eine Vertretung des Lehrerkonventsvorstandes, bestehend aus maximal zwei Lehrpersonen, nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

[7]Der Präsident oder die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Namentlich sind Verantwortliche für das Vizepräsidium, das Sekretariat und das Rechnungswesen zu bestimmen.

[8]Der Vorstand kann für die Erledigung von administrativen Aufgaben und der Finanzen unter seiner Verantwortung Drittpersonen beiziehen, die im Vorstand beratende Stimme haben.

Art. 13 Aufgaben des Vorstandes

[1]Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

[2]Er bereitet die Delegiertenversammlung vor und stellt die nötigen Anträge.

[3]Er wählt die Musikschulleitung und die Vertretungen in anderen Organisationen.

[4]Er verfeinert die von der Delegiertenversammlung gesetzten strategischen Ziele und stellt ein wirksames, aussagekräftiges und einfaches Controlling sicher. Er überträgt die operative Leitung der MSRT der Musikschulleitung.

[5]Er kann Reglemente zum Schulbetrieb, zu den Anstellungsbedingungen der Lehrerschaft und des übrigen Personals sowie eine Schulgeldordnung erlassen. Dabei hat er die gesetzlichen Vorgaben, die Vorgaben des VBMS, die strategischen Zielsetzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie das Leitbild der MSRT zu beachten.

[6]Der Vorstand kann im Rahmen des Vereinszwecks alle Beschlüsse und Massnahmen treffen, die nicht von Gesetzes wegen oder nach Massgabe dieser Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

[7]Der Vorstand bewilligt Investitionen und nebenbetriebliche (fakultative) Ausgaben, soweit sie nicht im Budget enthalten sind und den Betrag von Fr. 50'000.— nicht übersteigen. Gebundene Ausgaben im Sinne des öffentlichen Finanzrechts beschliesst der Vorstand ohne Rücksicht auf deren Höhe.

[8]Der Vorstand kann der Schulleitung für Teilbereiche ein Globalbudget vorgeben.

[9]Der Vorstand beschliesst über Kreditüberschreitungen, die sich aus der Erhöhung der Unterrichtseinheiten oder aus gesetzlichen Vorgaben auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite (z.B. Lehrerlöhne, Sozialabgaben, Verminderung der Kantonsbeiträge) ergeben, ohne Rücksicht auf den Überschreitungsbetrag. Andere Nachkredite für die Betriebsrechnung sind der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie den Betrag von Fr. 10'000.— überschreiten. Für Konti, die einem Globalbudget zugewiesen worden sind, gilt dies nur, wenn

a) die Gesamtsumme der Mehrausgaben innerhalb des Globalbudgets nicht durch Reserven des Globalbudgets kompensiert werden können und
b) die Gesamtsumme der Mehrausgaben den Betrag von Fr. 10‘000 nach wie vor übersteigt.

[10]Der Vorstand nimmt Kenntnis von Mutationen bei den Unterrichtenden.

[11]Der Vorstand behandelt Beschwerden von Mitarbeitenden und Schülerinnen/Schülern, bzw. deren Eltern gegen die Schulleitung.

[12]Der Vorstand gibt sich ein eigenes Geschäftsreglement, das auch die Entschädigungsordnung beinhaltet.

Art. 14 Arbeitsweise im Vorstand

[1]Der Vorstand trifft sich, so oft die Geschäfte es erfordern. Drei Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

[2]Die schriftliche Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Für dringende Geschäfte kann diese Frist abgekürzt werden.

[3]Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

[4]Der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung, leitet die Sitzungen.

[5]Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst; die Sitzungsleitung stimmt nicht mit, hat bei gleichem Stimmenverhältnis aber den Stichentscheid.

Art. 15 Musikschulleitung: Zusammensetzung und Aufgaben

[1]Die Musikschulleitung besteht aus einer bis drei Personen. Leitungsaufgaben können mit Vorstandsbeschluss partiell auch weiteren Personen übertragen werden.

[2]Die Musikschulleitung verfügt über die nötigen Führungsqualifikationen.

[3]Die Musikschulleitung trägt die Verantwortung für die operative Führung der Schule. Sie ist insbesondere zuständig für

a) die praktische Umsetzung und ständige Überprüfung der strategischen Vorgaben der vorgesetzten Organe
b) die Verwendung der ihr vom Vorstand zugewiesenen Budgetpositionen und die Einhaltung des Budgets
c) die Umsetzung des Leistungsvertrages der Trägergemeinden
d) die Organisation und Leitung des Sekretariats und des Rechnungswesens
e) die Anstellung der Unterrichtenden und des übrigen Personals
f) das Personalwesen nach Massgabe der kantonalen Vorschriften und des Personalreglementes der MSRT
g) die Aufnahme von Musikschülerinnen und Musikschülern sowie deren Zuteilung auf die Unterrichtenden

h) die Qualitätssicherung
i) die Umsetzung der Bestimmungen des Verbandes Bernischer Musikschulen
j) die Behandlung von Beschwerden gegen Unterrichtende und die Vermittlung zwischen Unterrichtenden und Schülerinnen/Schülern, bzw. deren Eltern
k) die Oeffentlichkeitsarbeit der MSRT.

[4]Die Musikschulleitung informiert den Vorstand über alle Vorkommnisse von grundsätzlicher Bedeutung und über absehbare oder eingetretene Budgetüberschreitungen.

[5]Der Vorstand legt die Aufgaben, die Organisation und die Aufgabenzuteilung der Musikschulleitung in Pflichtenheften und Funktionendiagrammen fest.

Art. 16 Lehrerkonvent und Konventsvorstand

[1]Die Unterrichtenden an der MSRT bilden den Lehrerkonvent, der sich mindestens einmal jährlich trifft. Weitere Versammlungen können von der Musikschulleitung oder vom Konventsvorstand nach Bedarf einberufen werden. Die Teilnahme an den Konventssitzungen ist für alle Lehrkräfte obligatorisch und wird nicht separat entschädigt.

[2]Der Lehrerkonvent behandelt und diskutiert grundsätzliche Fragen des Musikunterrichts, der generellen Ausrichtung der Musikschule, der Anstellungsbedingungen und der Weiterbildung. Er kann den Konventsvorstand beauftragen, bestimmte Anliegen weiter zu vertiefen und der Schulleitung oder dem Vereinsvorstand als Lehreranliegen zu unterbreiten.

[3]Der Lehrerkonvent wählt alle vier Jahre einen Konventsvorstand, bestehend aus mindestens fünf Personen. Es ist auf eine ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Fachbereiche zu achten.

[4]Der Konventsvorstand analysiert und bündelt die Anliegen der Lehrerschaft an der MSRT und vertritt diese Anliegen gegenüber der Schulleitung und im Vereinsvorstand. Der Konventsvorstand ist auf allen Stufen vor wichtigen Entscheidungen, welche die Stellung der Lehrerschaft betreffen, anzuhören.

Art. 17 Revisionsstelle

[1]Als Revisionsstelle ist eine professionelle Revisionsstelle des privaten oder öffentlichen Rechts einzusetzen.

[2]Als besondere Aufgabe hat die Revisionsstelle die Kompatibilität mit dem öffentlichen Rechnungswesen sicherzustellen.

[3]Der Revisionsbefund ist zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich festzuhalten.

III. Finanzen

Art. 18 Einnahmen

[1]Die Einnahmen des Vereins bestehen aus
a) Mitgliederbeiträgen
b) den freiwillig geleisteten Unterstützungen durch den Förderverein MSRT
c) den Schulgeldern der Musikschüler/innen und ihrer Eltern, bzw. von Stipendieneinrichtungen
d) den kantonalen Beiträgen an den Musikschulunterricht
e) den Schulkostenbeiträgen der Gemeinden
f) allfälligen Vermögenserträgen
g) den übrigen Einnahmen und Betriebserträgen.

[2]Die Gemeinden mit Schülerinnen und Schülern an der MSRT übernehmen die Restkosten im Verhältnis zu den beitragsberechtigten Unterrichtseinheiten, unabhängig davon, ob sie Trägergemeinden sind oder nicht.

[3]Die Beiträge der Gemeinden werden aufgrund der durchschnittlichen für sie geltenden Unterrichtseinheiten nach Rechnungsabschluss berechnet.

[4]Die Trägergemeinden wenden den gemeinsamen Sozialtarif gemäss Leistungsvertrag an. Diese Beiträge sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung stets für die Vergünstigung der betreffenden Schulkosten einzusetzen. Darüber hinaus können Trägergemeinden für ihre Schülererinnen und Schüler weitergehende Schulgeldermässigungen bewilligen.

[5]Zuwendungen und Legate sind an den Förderverein MSRT weiterzuleiten, soweit die zuwendende Person nicht ausdrücklich etwas anderes anordnet.

Art. 19 Vereinsvermögen

[1]Soweit das Inventar der MSRT für die Erledigung der Unterrichtsaufgaben benötigt wird, stellt es Verwaltungsvermögen dar und darf nicht veräussert oder verpfändet werden. Entwidmungen können vom Vorstand nur nach Anhörung der Schulleitung und der Lehrerschaft beschlossen werden.

[2]Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen, namentlich beim Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Art. 20 Mitgliederbeiträge / Ausschluss der Schuldenhaftung

[1]Die Mitgliederbeiträge betragen höchstens Fr. 200 .— pro Jahr und Mitglied.

[2]Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie ist nach Gemeindegrösse zu staffeln. Die Delegiertenversammlung kann

auch auf die Einforderung von Mitgliederbeiträgen verzichten, wenn dieselben für den Betrieb nicht benötigt werden.

[3]Seitens der Mitglieder besteht vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen keine Nachschusspflicht. Die Mitglieder haften nicht für allfällige Vereinsschulden.

Art. 21 Finanzgrundsätze

[1]Das Rechnungsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

[2]Es ist eine Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung und unter Einhaltung der Vorgaben des bernischen Musikschulverbandes aufzustellen.

[3]Sämtliche Ein- und Ausgaben eines Kalenderjahres sind periodengerecht zu verbuchen und vom Vorstand zu überwachen.

[4]Die betriebliche Erfolgsrechnung umfasst alle im direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der Musikschule stehenden Einnahmen und Ausgaben. Der betriebliche Ausgabenüberschuss (Restkosten) wird nach Massgabe der Schülereinheiten und allfälliger kantonaler Vorgaben auf die Gemeinden verteilt, vgl. Art. 18 der Statuten.

[5]Nebenbetriebliche (fakultative) Ausgaben und Investitionen bedürfen einer Grundlage im Budget oder in einem separaten Kreditbeschluss. Unter diesen Voraussetzungen unterliegen sie der gleichen Kostenverteilung wie die betrieblichen Ausgabenüberschüsse.

[6]Budget- und Kreditüberschreitungen sowie Nachkredite sind dem finanzkompetenten Organ zur Genehmigung einzureichen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 22 Ergänzendes Recht; salvatorische Klausel

[1]In Ergänzung zu diesen Statuten sind die Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff ZGB zu beachten.

[2]Allfällige Widersprüche zu übergeordnetem Recht führen nicht zur Ungültigkeit dieser Statuten, sondern die entsprechenden Statutenbestimmungen werden durch das übergeordnete Recht derogiert.

Art. 23 Statutenrevision

Diese Statuten können durch die Delegiertenversammlung mit Zweidrittelsmehr der vertretenen Delegiertenstimmen revidiert werden.

Art. 24 Auflösung

[1]Die Auflösung des Vereins kann die Delegiertenversammlung nur beschliessen, wenn dem Auflösungsbeschluss zwei Drittel der vertretenen Delegiertenstimmen zustimmen.

[2]Wird der Verein aufgelöst, so ist das verbleibende Reinvermögen nach Bezahlung aller Schulden auf eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite Institution mit ähnlicher Zielsetzung und Sitz im Kanton Bern zu übertragen.

[3]Falls keine solche Institution vorhanden ist, geht das Vermögen anteilmässig an die Trägergemeinden im Verhältnis zu den Schülerzahlen der letzten 10 Jahre vor der Auflösung. Das Vermögen ist zweckgebunden für die Förderung der musikalischen Ausbildung zu verwenden.

[4]Über die Verwendung des Vermögens hat die Delegiertenversammlung im Auflösungsbeschluss zu bestimmen.

Art. 25 Schlussbestimmungen

[1]Diese Statuten ersetzen die Statuten des Vereins Musikschule Region Thun vom 13.6.1971, bzw. 11.8.1981, bzw. 01.01.2002.

[2]Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. September 2013 revidiert. Sie treten sofort in Kraft.

Trägerverein Musikschule Region Thun

Die Präsidentin:	Die Sekretärin:
Elisabeth Tellenbach-Sommer	Margrit Stalder